



Swiss Paralympic Committee
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen bei Bern

Tel. +41 31 359 73 50
Fax +41 31 359 73 59
mail@swissparalympic.ch
www.swissparalympic.ch

Richtlinien

Athlet*innenvertretung

Swiss Paralympic

Gültig ab 1. September 2021

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Athlet*innenvertretung bei Swiss Paralympic sowie die Wahl, die Aufgaben und die Kompetenzen des Athlet*innenrats. Sie werden durch die «Richtlinien PluSport» und die «Richtlinien zur Athletenvertretung von Rollstuhlsport bei Swiss Olympic» ergänzt.

1. Artikel – Zusammensetzung des Athlet*innenrats Swiss Paralympic

Der Athlet*innenrat von Swiss Paralympic besteht je aus den beiden Athlet*innenvertretern der beiden Stifterverbände PluSport und SPV/Rollstuhlsport Schweiz.

- 1.1 Jeder Verband kann zwei Vertreter*innen delegieren. Die Verbände müssen je eine weibliche und eine männliche Vertretung von den Athlet*innen ihres Verbandes wählen lassen.
- 1.2 Die Wahl der beiden Athlet*innenvertreter von PluSport wird in den «Richtlinien PluSport» geregelt. Diese Richtlinien sind öffentlich.
- 1.3 Die Wahl der beiden Athlet*innenvertreter von Rollstuhlsport Schweiz wird in den «Richtlinien zur Athletenvertretung von Rollstuhlsport bei Swiss Olympic» geregelt. Diese Richtlinien sind öffentlich.
- 1.4 Die beiden Stifterverbände sind verantwortlich für eine korrekte Wahl und die Einhaltung ihrer Richtlinien.

2. Artikel – Vertretung des Athlet*innenrats im Stiftungsrat von Swiss Paralympic

- 2.1 Der Athlet*innenrat von Swiss Paralympic entsendet jeweils zwei Vertreter*innen an die Sitzungen des Stiftungsrates.
- 2.2 Die zwei anwesenden Vertreter*innen verfügen dabei über ein Stimm- und Wahlrecht gemäss den Richtlinien dieses Reglements.
- 2.3 Im Grundsatz können die teilnehmenden Athlet*innenvertreter an allen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, analog den Mitgliedern des Stiftungsrats. In den nachfolgenden Fällen gelten jedoch Ausnahmen:

- 2.3.1 Sollten die beiden Trägervereine über ihre anwesenden Stiftungsräte geschlossen unterschiedlich stimmen/wählen, wird die Abstimmung/Wahl wiederholt, unabhängig vom Stimm-/Wahlverhalten der Athlet*innenvertreter. Bei dieser Wiederholung verfügen die Athlet*innenvertreter lediglich über eine beratende Stimme, sind jedoch an sämtlichen Diskussionen zum streitigen Thema teilnahmeberechtigt.
- 2.3.2 Ein Abstimmungs-/Wahlergebnis ist ungültig, wenn es der Stimmabgabe von beiden Athlet*innenvertretern entgegen steht. Eine entsprechende Abstimmung/Wahl wird wiederholt. Bei dieser Wiederholung verfügen die Athlet*innenvertreter lediglich über eine beratende Stimme, sind jedoch an sämtlichen Diskussionen zum streitigen Thema teilnahmeberechtigt.

3. Artikel – Pflichten der Athlet*innenvertretung

Die Athlet*innenvertreter verpflichten sich, ...

- 3.1 ...wenn immer möglich an den jährlich mindestens vier Sitzungen der Athlet*innenvertreter teilzunehmen und sich für die Sitzungen ordnungsgemäss vorzubereiten.
- 3.2 ...die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates auf alle vier Mitglieder des Athlet*innenrates zu verteilen.
- 3.3 ...die Interessen aller RSS- und PluSport-Athlet*innen aus allen Sprachregionen und von allen Sportarten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.
- 3.4 ...für die Bedürfnisse der Athlet*innen da zu sein und allen Athlet*innen für Gespräche zur Verfügung zu stehen sowie die Informationen von Seiten Sportler*innen vertrauenswürdig zu behandeln.
- 3.5 ...in Konfliktsituationen immer zuerst das Gespräch mit den Direktbetroffenen zu suchen oder die beratenen Athlet*innen an die Direktpersonen zu verweisen.
- 3.6 ...bei nicht mit den Direktbetroffenen lösbaren Konflikten den Dienstweg bei RSS/PluSport einzuhalten und diese Konflikte in einer Aussprache mit Vertreter*innen von RSS/PluSport oder Swiss Paralympic zu lösen.
- 3.7 ...Informationen aus dem Stiftungsrat innerhalb des Athlet*innenrates vertraulich zu halten und nur nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat mit Dritten zu teilen.
- 3.8 ...eine Vorbildfunktion für andere Para-Sportler*innen wahrzunehmen.
- 3.9 ...für den Para-Sport wichtige Themen aus der Athlet*innenvertretung bei Swiss Paralympic einzubringen.
- 3.10 ...Finden beim IPC Veranstaltungen für Athlet*innenvertretungen statt, so schlägt der Athlet*innenrat dem Stiftungsrat von Swiss Paralympic vor, wer die Schweiz vor

Ort vertreten soll. Die Reise wird anschliessend von Swiss Paralympic organisiert und finanziert.

4. Artikel – Rechte der Athlet*innenvertretung

Die Athlet*innenvertreter haben die folgenden Rechte:

- 4.1 Die Athlet*innenvertreter erhalten für die Sitzungen des Athlet*innenrats sowie des Stiftungsrats von Swiss Paralympic eine Spesenentschädigung vom jeweiligen Verband bzw. von Swiss Paralympic.
- 4.2 Der Athlet*innenrat kann jährlich für maximal vier eigene Sitzungen die effektiven Spesen bei Swiss Paralympic geltend machen. Für die Sitzungen stehen die Sitzungsräume der Stifterverbände gratis zur Verfügung. Online-Sitzungen sind zulässig.
- 4.3 Der Athlet*innenrat kann jederzeit eine Besprechung mit Vertreter*innen von RSS, PluSport und/oder Swiss Paralympic verlangen oder zu Sitzungen des Athlet*innenrates einladen.
- 4.4 Die Athlet*innenvertreter können Traktanden/Themen für die Stiftungsrat-Sitzungen vorschlagen.

Ittigen, 10. Mai 2021/JAC

Verabschiedet am 30. Juni 2021 durch den Stiftungsrat von Swiss Paralympic